

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

16. WP - 38. Sitzung

am Mittwoch, dem 13. Dezember 2006, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 383 des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete**

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Peter Lehnert (CDU)

Ursula Sassen (CDU)

Monika Schwalm (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Thomas Hölck (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Günther Hildebrand (FDP)

i.V. von Wolfgang Kubicki

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Weitere Abgeordnete**

Anke Spoorendonk (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. a) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz)</b>	<b>4</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1003	
<b>b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verwaltungsmodernisierung (Erstes Verwaltungsmodernisierungsgesetz)</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1006	
<b>2. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein</b>	<b>10</b>
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 16/82	
<b>b) Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/722	
<b>3. Verschiedenes</b>	<b>12</b>

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Zweites Verwaltungsstrukturereformgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/1003

(überwiesen am 11. Oktober 2006)

hierzu: Umdrucke 16/1265, 16/1286, 16/1287, 16/1289, 16/1291, 16/1305,  
16/1320, 16/1396, 16/1403, 16/1405, 16/1421, 16/1422,  
16/1428, 16/1429, 16/1600 (neu), 16/1602

**b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verwaltungsmodernisierung (Erstes Verwaltungsmodernisierungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/1006

(überwiesen am 11. Oktober 2006 an den **Finanzausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss und den Umwelt- und Agrarausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/1286, 16/1288, 16/1289, 16/1291, 16/1305, 16/1320,  
16/1405, 16/1410, 16/1426, 16/1428, 16/1481, 16/1602

M Dr. Stegner führt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Änderungsantrag von CDU und SPD, Umdruck 16/1602, aus, nachdem das Innenministerium von dem Vorhaben der Großen Koalition Kenntnis erhalten habe, das Erste Verwaltungsmodernisierungsgesetz nicht mehr in diesem Jahr zu verabschieden, habe es darauf hingewiesen, dass die Europäische Union möglicherweise Strafzahlungen verhängen werde, wenn zwei in dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetz vorgesehene Änderungen nicht mehr in diesem Jahr verabschiedet würden. Daraufhin sei überlegt worden, ob man diese beiden Änderungen im Kommunalabgabengesetz und im Landeswassergesetz, die in der Sache im Übrigen nicht strittig gewesen seien, in den Gesetzentwurf zum Zweiten Verwaltungsstrukturereformgesetz integrieren könne, um ein möglichst unkompliziertes Verfahren zu erreichen. Dementsprechend sei jetzt von den Regierungsfractionen der Änderungsantrag Umdruck 16/1602 vorgelegt worden.

Abg. Hentschel sieht sich außerstande, über einen so kurzfristig, als Tischvorlage, vorgelegten Änderungsantrag sofort zu entscheiden und bemängelt, dass das Innenministerium nicht schon vorher über drohende Strafzahlungen an die EU informiert habe.

M Dr. Stegner betont, der Wunsch, das Gesetz noch einmal zu ändern, sei nicht vom Ministerium ausgegangen, sondern habe sich aus der Entwicklung im Parlament ergeben, dass es jetzt nicht mehr in diesem Jahr zu einer Verabschiedung des Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetzes kommen solle. Dies habe nichts mit der Frage des Umgangs der Regierung mit dem Parlament zu tun.

Abg. Spoorendonk weist darauf hin, dass die Gesetzentwürfe zum Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetz und zum Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetz dem Ausschuss seit dem 11. Oktober 2006 zur Beratung vorlägen. Wenn man eine parlamentarische Beratung ernst nehmen wolle, sei es unzumutbar und ein Skandal, derartig kurzfristig Änderungsanträge im Ausschuss vorzulegen und abschließend beraten zu wollen. Für den SSW sei es völlig unmöglich, zu diesem Änderungsantrag inhaltlich etwas zu sagen.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, zeigt Verständnis für die geäußerte Kritik am Verfahren, weist aber darauf hin, dass mit dem zuletzt vorgelegten Änderungsantrag Umdruck 16/1602 kein neuer Sachstand entstanden sei, da mit ihm lediglich zwei schon bekannte Änderungsvorschläge, nämlich die im Gesetzentwurf zum Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetz enthaltenen, in das Zweite Verwaltungsstrukturreformgesetz integriert werden sollten.

Auch Abg. Hildebrand kritisiert die späte Vorlage der Änderungsanträge zum Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetz und zum Informationsfreiheitsgesetz und weist darauf hin, dass immer wieder kritisiert werde, dass die handwerklichen Fehler im Gesetzgebungsverfahren zunähmen. Gerade vor diesem Hintergrund sei das Verfahren nicht zu akzeptieren. Auch die FDP-Fraktion sehe sich nicht in der Lage, irgendwelche inhaltlichen Aussagen zu den Änderungsanträgen zu machen, deshalb werde sie sie ablehnen.

Abg. Puls bestätigt noch einmal den von M Dr. Stegner vorgetragenen Hintergrund zum Änderungsantrag Umdruck 16/1602. Er erklärt, da es sich bei den mit dem Änderungsantrag vorgeschlagenen Änderung um die wortgleiche Übernahme von Artikeln aus dem Verwaltungsmodernisierungsgesetz handle, sei es aus seiner Sicht vertretbar, über sie heute abschließend zu beraten. Denn alle hätten davon ausgehen müssen, dass man heute im Ausschuss zur abschließenden Beratung zum Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetz komme. Das beinhalte auch die beiden Artikel, die jetzt aus dem Verwaltungsmodernisierungsgesetz herausgelöst und in das Zweite Verwaltungsstrukturreformgesetz eingefügt werden sollten.

Abg. Hentschel erklärt, es könne keine Rede davon sein, dass sich die Oppositionsfraktionen mit einem solchen verkürzten Verfahren einverstanden erklärt hätten. Er sei nicht bereit, sich vor dem Hintergrund dieses Verfahrens mit Detailfragen der Vorlagen auseinanderzusetzen.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, merkt an, dass es in dem Verfahren auch hilfreich gewesen wäre, das von Abg. Hentschel erst jetzt an die Ausschussmitglieder weitergeleitete Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zum Entwurf des Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes, Umdruck 16/1596, schon früher zu erhalten.

Im Zusammenhang mit einer Nachfrage von Abg. Hentschel zu den Hintergründen zum Vertragsverletzungsverfahren der EU im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen zum Kommunalabgabengesetz und zum Landeswassergesetz informiert M Dr. Stegner unter anderem darüber, dass die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet habe, das jedoch nach mehreren Gesprächen und dem Versprechen ausgesetzt worden sei, dass die Änderungen im Landeswassergesetz sowie in Konsequenz des Kommunalabgabengesetzes bis zum 31. Dezember 2006 verabschiedet werden. Dies sei dem Parlament so mitgeteilt worden und sei Gegenstand des nicht umstrittenen Teils des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes gewesen. Es sei nicht möglich, die Höhe der in Aussicht stehenden Strafzahlungen abzuschätzen, wenn man nicht mehr rechtzeitig zu einer Verabschiedung käme, auf jeden Fall müsse mit Konsequenzen gerechnet werden.

Abg. Hildebrand greift das vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtages auf Bitten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erstellte Gutachten zur demokratischen Legitimation von Verwaltungsorganen, Umdruck 16/1596, auf und betont, dass das Thema Besetzung der Amtsausschüsse für die Kommunen sehr wichtig sei. Vor dem Hintergrund dessen, dass das Land bei den Kommunen im Moment nicht besonders positiv dastehe, werde die Verabschiedung des Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes in einem Hauruckverfahren nicht zu einer Verbesserung der Situation insgesamt beitragen.

M Dr. Stegner erklärt, die Kommunen seien darauf angewiesen, möglichst schnell Klarheit für die Besetzung ihrer Amtsausschüsse zu bekommen, deshalb plädiere er noch einmal dafür, dass der Gesetzentwurf jetzt verabschiedet werde, damit er zum 1. Januar 2007 in Kraft treten könne.

Abg. Hildebrand bittet den Wissenschaftlichen Dienst um eine rechtliche Bewertung der nun vorgesehenen Änderung des Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes durch Anhängen von zwei umweltrechtlichen Vorschriften, die mit dem übrigen Thema überhaupt nichts zu tun hätten. - M Dr. Stegner weist darauf hin, die Landesregierung habe diese Frage rechtlich

geprüft. Da es sich um ein Artikelgesetz handle, sei das Anhängen dieser zusätzlichen Normen kein Problem. - RD Dr. Caspar führt aus, grundsätzlich müsse ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Änderungsantrag und dem Ursprungsantrag bestehen. Wo dieser liege, sei letztlich auch eine Beurteilungsfrage, die den Gremien überlassen werden müsse.

Abg. Hentschel greift die Bemerkung des Vorsitzenden zur späten Vorlage des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes zum Gesetzentwurf, Umdruck 16/1596, auf und erläutert, er habe dieses Gutachten zunächst nicht herausgegeben, weil es inhaltlich das bestätige, was der jetzige Abteilungsleiter Schliesky bereits vor fünf Jahren veröffentlicht habe. In mehreren Gesprächen sei er dann gebeten worden, das Gutachten doch zu veröffentlichen, dem sei er jetzt nachgekommen. - Abg. Hildebrand erklärt, als Auftraggeber für ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sei man Herr des Verfahrens und müsse auch vor dem Hintergrund, zu welchem Zweck man das Gutachten angefordert habe, entscheiden, ob man es an den gesamten Ausschuss weitergeben wolle.

Auch Abg. Hentschel zweifelt erneut die rechtliche Zulässigkeit des Verfahrens an. - M Dr. Stegner erklärt noch einmal, nach Auffassung des Innenministeriums bedürfe es keinen inneren Zusammenhangs zwischen gesetzlichen Regelungen in einem Artikelgesetz, sofern in Überschriften klargelegt werde, was Inhalt der folgenden Vorschriften sei. Eine andere Möglichkeit bestehe nach Auffassung des Innenministeriums darin, im Parlament bis zum 31. Dezember 2006 das Erste Verwaltungsstrukturreformgesetz mit lediglich den zwei in Rede stehenden Artikeln zum Landeswassergesetz und zum Kommunalabgabengesetz zu verabschieden.

Abg. Hentschel erklärt, wenn er das richtig verstanden habe, drohten im Falle der nicht rechtzeitigen Verabschiedung der zwei in Rede stehenden Vorschriften aus dem Landeswasserrecht und dem Kommunalabgabenrecht akut keine Strafzahlungen durch die Europäische Kommission. - M Dr. Stegner antwortet, das sei falsch, dass es jetzt noch nicht zu dem Vertragsverletzungsverfahren gekommen sei, liege lediglich an der Zusage, bis zum 31. Dezember 2006 entsprechende Regelungen zu verabschieden.

Abg. Puls erklärt, seiner Meinung nach seien die geäußerten Zweifel am parlamentarisch zulässigen Verfahren im Zusammenhang mit dem vorgelegten Änderungsantrag unbegründet, da zu beiden Gesetzentwürfen, zum Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetz und zum Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetz, jeweils eine erste Lesung und eine Anhörung stattgefunden habe. Der Sachzusammenhang zwischen beiden Materien sei ebenfalls gegeben, da es sich in beiden Fällen um kommunalrechtliche Fragestellungen handle.

In der anschließenden Abstimmung wird der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/1602, mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuss berät sodann über den weiteren Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/1600 (neu).

Abg. Puls weist darauf hin, dass es im Wesentlichen bei den von ihm schon in der letzten Sitzung des Ausschusses vorgetragenen und angekündigten Änderungswünschen der Fraktionen von SPD und CDU bleibe.

Er führt weiter unter anderem aus, das Ziel der Verkleinerung der Amtsausschüsse werde mit dem vorliegenden Vorschlag erreicht. Der Gesetzentwurf arbeite mit einer Stimmgewichtung im Amtsausschuss, dadurch reduziere sich die Zahl der Mitglieder.

Abg. Hentschel möchte wissen, wie groß ein Amtsausschuss mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 9 zur Zusammensetzung des Amtsausschusses maximal werden könne. - M Dr. Stegner antwortet, nach den Berechnungen seines Hauses bestünde nach der Regelung der größte Amtsausschuss aus maximal 56 Mitgliedern. In dem Zusammenhang weist er noch einmal auf die Funktion und Aufgabe der Amtsausschüsse als sogenannte Schreibstube der Städte und Gemeinden hin, die sich von Verfassungen wegen von der der Stadt- und Gemeindevertretungen unterscheide.

Abg. Hentschel erklärt, wenn man es ernst damit meine, dass die Amtsstuben lediglich die Schreibstuben der Gemeinden sein sollten, stehe das im Gegensatz zur gelebten Praxis in den Amtsausschüssen. Seiner Meinung nach sei das nicht nur ein verfassungsrechtliches Problem, sondern primär ein politisches Problem, das gelöst werden müsse. - M Dr. Stegner erklärt, die Frage, ob man die Verfassung der Verfassungswirklichkeit anpassen müsse oder umgekehrt sei zwischen Fachleuten umstritten. Die beiden großen Parteien seien der Auffassung, dass die Amtsausschüsse nicht aufgewertet werden sollten, sondern die Gemeinden weiterhin selbst die wesentlichen Entscheidungen treffen müssten. Wenn es gemeindeübergreifende Fragen zu koordinieren gebe, stünden ihnen auch verfassungskonforme Wege offen, beispielsweise durch die Gründung von Schulverbänden.

Abg. Hildebrand unterstützt die Auffassung der Landesregierung und der beiden großen Parteien in dieser Frage. Auch nach Auffassung der FDP müsse die Politik vor Ort durch die Gemeinden selbst erfolgen, die Ämter könnten hierbei nur Hilfestellung geben. Die jetzt durch den Änderungsantrag im Gesetzentwurf vorgesehene Größe der Amtsausschüsse sei in



dem Großteil der Fälle händelbar. Die Fraktion der FDP könne jedoch trotz dieser inhaltlichen Übereinstimmung dem Änderungsantrag nicht zustimmen, weil nicht genug Zeit bleibe, um den Antrag hinreichend zu überprüfen.

Abg. Spoorendonk stellt die Auffassung des SSW zur Funktion und Aufgabe des Amtsausschusses noch einmal dar. Der SSW habe sich in der Vergangenheit immer wieder für die Direktwahl der Amtsausschüsse ausgesprochen, um sie damit der Verfassungswirklichkeit anzupassen. Sie möchte außerdem wissen, wie die Landesregierung einschätze, dass die Amtsausschussmitglieder ein freies Mandat hätten und ihre Stimmen frei abgeben könnten. - M Dr. Stegner antwortet, seinem Eindruck nach agierten Kommunalpolitikerinnen und -politiker im Amtsausschuss völlig unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit im Wesentlichen als Vertreter ihrer Gemeinde.

In der anschließenden Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/1600 (neu), werden die Nummer 1 und die Nummer 2 des Änderungsantrages jeweils mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

In der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetz, Drucksache 16/1003, spricht der Ausschuss mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Landtag die Empfehlung aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1003, in der auf der Grundlage der Umdrucke 16/1600 (neu) und 16/1602 basierenden geänderten Fassung anzunehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 16/82

(überwiesen am 25. Mai 2005)

**b) Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/722

(überwiesen am 3. Mai 2006)

hierzu: Umdrucke 16/864, 16/882, 16/885, 16/886, 16/891, 16/932, 16/991, 16/1013, 16/1014, 16/1020, 16/1026, 16/1029, 16/1035, 16/1037, 16/1038, 16/1039 (neu), 16/1043, 16/1047, 16/1048, 16/1049, 16/1053, 16/1054, 16/1066, 16/1077, 16/1099, 16/1133, 16/1134, 16/1135, 16/1136, 16/1138, 16/1150, 16/1531, 16/1576

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, weist darauf hin, dass die Fraktionen von CDU und SPD um Absetzung und Vertagung des Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung des Plenums gebeten hätten, also über die Gesetzentwürfe zum Informationsfreiheitsgesetz nicht in der Dezember-Tagung des Landtages entschieden werden solle.

Abg. Hentschel möchte wissen, wie hoch die Gefahr für Strafzahlungen an die EU sei, wenn man nicht mehr in diesem Jahr zu einer Verabschiedung einer Regelung zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie der EU kommen werde. - M Dr. Stegner antwortet, das Vertragsverletzungsverfahren wegen der Nichtumsetzung sei bereits eingeleitet worden. In diesem Zusammenhang verweist er auf das Schreiben des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Umdruck 16/1531, an den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses, in dem dieser über das Vertragsverletzungsverfahren informiert habe. Klar sei, wenn man in diesem Jahr nicht mehr zu einer Verabschiedung einer Umsetzungsregelung der Umweltinformationsrichtlinie komme, steige die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Strafzahlungen kommen werde. Die Höhe möglicher Strafzahlungen sei

schwer zu benennen, da Schleswig-Holstein als Teil der Bundesrepublik betroffen sei. Die Frage des Anteils der Länder an solchen Strafzahlungen sei hoch umstritten.

Herr Geib aus dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume informiert kurz über den Ablauf des Vertragsverletzungsverfahrens, das die Kommission einleiten könne, wenn ein Mitgliedstaat seiner gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung nicht nachgekommen sei. Das Verfahren gliedere sich in das sogenannte erste Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH, das mit einem Feststellungsurteil des EuGH ende, und in das sogenannte zweite Vertragsverletzungsverfahren, das mit der Anrufung des EuGH durch die Kommission und Beantragung der Zahlung eines Pauschalbetrages oder eines Zwangsgeldes ende. Beide Teile des Vertragsverletzungsverfahrens gliederten sich wiederum in drei Stufen, einer ersten Stufe, in der der Mitgliedstaat zunächst eine Mahnung der Kommission erhalte; die zweite Stufe, in der die Kommission eine begründete Stellungnahme mit einer Beantwortungsfrist beziehungsweise eine Frist zur Befolgung des Urteils des EuGH festsetze und der dritten Stufe, in der dann die Klage der Kommission beim EuGH eingereicht werde. Das Verfahren im Zusammenhang mit der Umweltinformationsrichtlinie befinde sich zurzeit im ersten Vertragsverletzungsverfahren auf der zweiten Stufe, das bedeute, es liege eine Mahnung und eine mit Begründung versehene Stellungnahme der Kommission vor. Da das gesamte Verfahren sehr langwierig sei, könne man deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sagen, dass dem Land ein unmittelbarer Schaden drohe.

Abg. Hentschel möchte wissen, ob mit einer Verabschiedung des Gesetzentwurfs, also mit der Umsetzung der EU-Richtlinie, im Januar 2007 die Strafzahlungen mit Sicherheit abgewendet werden könnten. - Herr Geib antwortet, da noch keine Klage im ersten Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH eingereicht worden sei, könne das zweite Verfahren, an dessen Ende die Strafzahlungen stünden, nicht eingeleitet werden.

Abg. Puls kündigt einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung an, mit dem sämtliche Änderungsvorschläge zum bestehenden Informationsfreiheitsgesetz zunächst aus dem Gesetzentwurf herausgenommen werden sollten und ein neues Umweltinformationsgesetz, das lediglich die Vorschriften der Umweltinformationsrichtlinie der EU in Landesrecht umsetze, geschaffen werden solle.

Abg. Hentschel erklärt, seiner Meinung nach werde dann auch eine neue erste Lesung des dann neuen Gesetzentwurfs zur Schaffung eines Umweltinformationsgesetzes erforderlich.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, stellt das Einvernehmen des Ausschusses darüber fest, in der heutigen Sitzung nicht abschließend über die vorliegenden Gesetzentwürfe zum Informationsfreiheitsgesetz zu entscheiden.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, Verschiedenes, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 14:20 Uhr.

gez. Werner Kalinka  
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin